

EVALUIERUNG

Evaluierungsleitlinien der EIB-Gruppe



Europäische
Investitionsbank

Die Bank der EU

Evaluierungsleitlinien der EIB-Gruppe

**am 17. Juni 2021 vom Verwaltungsrat der EIB und
am 21. Juni 2021 vom Verwaltungsrat des EIF genehmigt**

Evaluierungsleitlinien der EIB-Gruppe

© Europäische Investitionsbank, 2021

98-100, boulevard Konrad Adenauer – L-2950 Luxembourg

+352 4379-1

info@eib.org

www.eib.org

twitter.com/eib

facebook.com/europeaninvestmentbank

youtube.com/eibtheebank

Publikation der Evaluierungsfunktion innerhalb der EIB-Gruppe (IG/EV)

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: publications@eib.org

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website www.eib.org.

Sie können sich auch an unseren InfoDesk wenden: info@eib.org

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Gedruckt auf FSC®-Papier.

INHALT

- 5** **EINLEITUNG**
- 6** **ZIELE DER EVALUIERUNG IN DER EIB-GRUPPE**
- 7** **PRINZIPIEN UND STANDARDS**
- 8** **MANDAT DER EVALUIERUNGSFUNKTION**
- 9** **INSTITUTIONELLE REGELUNGEN, AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN**
- 12** **ARBEITSPROGRAMM, BUDGET UND RESSOURCEN**
- 14** **WISSENSMANAGEMENT UND VERBREITUNG VON ERGEBNISSEN**
- 15** **ZUSAMMENARBEIT**

EINLEITUNG

- 1) Die EIB-Gruppe setzt sich zurzeit aus der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) zusammen. Sie ist von den Anteilseignern der EIB und des EIF beauftragt, zu den Zielen der EU beizutragen. Wie bei anderen multilateralen Finanzierungsinstituten spielt die Evaluierungsfunktion eine wichtige Rolle, um die Relevanz und Leistung der EIB-Gruppe vor dem Hintergrund ihrer Ziele und dem sich wandelnden operativen Geschäftsumfeld zu bewerten. Aus der Evaluierung lassen sich Erkenntnisse zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeit der Gruppe ableiten – so trägt sie zu einer Kultur des Lernens und evidenzbasierten Entscheidungsprozessen bei.
- 2) Die Evaluierungsleitlinien der EIB-Gruppe (im Folgenden die „Leitlinien“) ersetzen die Aufgabenbeschreibung der Abteilung Evaluierung der Operationen ([Link](#)), die 2009 von den Verwaltungsräten der EIB und des EIF genehmigt worden war. Sie enthalten die Ziele der Evaluierung in der EIB-Gruppe und beschreiben, wie diese erreicht werden. Gleichzeitig greifen sie Empfehlungen des unabhängigen externen Reviews der Evaluierung der EIB-Gruppe auf, denen EIB und EIF zugestimmt haben. Ziel der Evaluierungsleitlinien ist es, die Evaluierungspraxis innerhalb der EIB-Gruppe zu stärken.
- 3) Die Leitlinien regeln die Aufgaben und Zuständigkeiten wichtiger interner Stakeholder, die an der Evaluierungstätigkeit beteiligt sind, sowie die Position und Aufgabe der Evaluierungsfunktion innerhalb der Gruppe. Sie sollen gewährleisten, dass der Evaluierungsprozess der EIB-Gruppe und ihre Evaluierungsprodukte internationalen Qualitätsstandards entsprechen und ihren Zweck erfüllen.
- 4) Die EIB-Gruppe stellt sicher, dass die „innere Unabhängigkeit“ der Evaluierenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährleistet ist; diese äußert sich vor allem in der Urteilsfreiheit bei der Evaluierungsarbeit. Die Evaluierenden der EIB-Gruppe sollten sich aktiv mit ihren Aufgaben befassen und in der Lage sein, bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen und Verantwortlichkeiten eigenständig fundiert, objektiv, transparent und unabhängig zu entscheiden und zu urteilen; gegebenenfalls sollten die genutzten Daten und Methodiken gegenüber Stakeholdern offengelegt werden. Die Evaluierungsfunktion ist keiner unangemessenen Einflussnahme ausgesetzt. Sie ist uneingeschränkt befugt, dem Direktorium der EIB und/oder der/dem geschäftsführenden Direktor/in des EIF Berichte zur Beratung und Vorbereitung der jeweiligen Stellungnahme vorzulegen sowie diese anschließend ohne Änderungen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Verwaltungsrat der EIB und/oder des EIF zur Beratung vorzulegen.
- 5) Diese Leitlinien der EIB-Gruppe sowie deren Überarbeitungen werden vom Verwaltungsrat der EIB und vom Verwaltungsrat des EIF genehmigt und gelten für alle Teile der EIB-Gruppe.
- 6) Die Leitlinien stehen in Einklang mit der internationalen Best Practice für Evaluierung und schöpfen aus den Evaluierungsleitlinien anderer multinationaler Organisationen.
- 7) Die Leitlinien werden in Einklang mit der internationalen Best Practice für Evaluierung regelmäßig überprüft.

ZIELE DER EVALUIERUNG IN DER EIB-GRUPPE

- 8)** Die Evaluierung dient in der EIB-Gruppe primär zwei Zielen: Rechenschaftslegung und Lernen.
- 9)** Die Evaluierung unterstützt die Rechenschaftslegung, indem sie evidenzbasierte Bewertungen der Leistung und der Ergebnisse der EIB-Gruppe liefert, die unabhängig, zutreffend, transparent und glaubwürdig sind. Bei der Evaluierung wird der Beitrag der Aktivitäten der EIB-Gruppe zu den Zielen der Gruppe und der EU evaluiert. Die rechenschaftsorientierte Evaluierungsarbeit trägt, wenn die Ergebnisse entsprechend verbreitet werden, auch zu mehr Transparenz bei und zum Nachweis, dass die EIB-Gruppe ihren öffentlichen Auftrag erfüllt.
- 10)** Die Evaluierung fördert Erkenntnisgewinn, Feedback und Wissensaustausch. Sie unterstützt Entscheidungsprozesse rund um Leitlinien, Strategien, Produkte, Projekte und organisatorische Themen und hilft, Leistung und Ergebnisse zu verbessern.
- 11)** Deshalb trägt die Evaluierung dazu bei, in der EIB-Gruppe eine Kultur der Verantwortung und des Lernens zu etablieren.

PRINZIPIEN UND STANDARDS

- 12) Die Evaluierungsfunktion folgt internationalen Prinzipien und Standards für die Evaluierung (z. B. aus den OECD-Grundsätzen für die Evaluierung von Entwicklungshilfe ([Link](#)) und dem Big Book on Evaluation Good Practice Standards ([Link](#)) der Evaluierungs-Kooperationsgruppe ([Link](#)), deren Mitglied die EIB ist), um ihre Ziele zu erreichen und die Qualität und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu gewährleisten.
- 13) Diesen Referenzen zufolge ist eine Evaluierung eine möglichst systematische und objektive Bewertung eines Projekts, eines Programms oder einer Strategie (abgeschlossen oder noch laufend) und der Gestaltung, Durchführung oder Ergebnisse derselben. Jede Evaluierung sollte auf Evidenz und einer klaren, transparenten Methodik basieren sowie glaubwürdige, nützliche Informationen liefern, die eine Integration der gewonnenen Erkenntnisse in Entscheidungsprozesse erlauben.
- 14) Außerdem beschreiben diese Referenzen die drei Grundprinzipien von Evaluierungsfunktionen: Nützlichkeit, Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit.
- 15) **Nützlichkeit:** Evaluierungen müssen für das Lernen in der Organisation, die Entscheidungsfindung und die Rechenschaftslegung relevant und zum richtigen Zeitpunkt verfügbar sein. Nützlichkeit setzt voraus, die Evaluierungen so zu gestalten und durchzuführen, dass sie dem Informations- und Entscheidungsbedarf der identifizierten Stakeholder gerecht werden. Wichtige Stakeholder sollten in allen Phasen des Evaluierungsprozesses eingebunden werden.
- 16) **Glaubwürdigkeit:** Evaluierungen sind nach anerkannten Good Practices und Qualitätsstandards durchzuführen, auf denen auch die vorliegenden Leitlinien basieren. Dazu gehören solide, transparente Methodiken und relevante, zuverlässige Evidenz sowie transparente Prozesse und die Objektivität und Integrität der Analysen.
- 17) **Unabhängigkeit:** Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für Glaubwürdigkeit, Unparteilichkeit und Legitimität. Sie hat vier Dimensionen:
 - a) Organisatorische Unabhängigkeit der Evaluierungsfunktion – die Funktion führt ihre Aufgaben unabhängig vom operativen Betrieb der Gruppe durch. Sie berichtet den Verwaltungsräten über die Einhaltung ihres Budgets und ihr Arbeitsprogramm, das in Konsultation mit den Abteilungen sowie dem Direktorium und der/dem geschäftsführenden Direktor/in des EIF ausgearbeitet wird. Die Berichte werden nach der Beratung im Direktorium der EIB und/oder durch die/den geschäftsführende/n Direktor/in des EIF unverändert und unverzüglich dem Verwaltungsrat/den Verwaltungsräten vorgelegt. Die Evaluierungsfunktion genießt uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die sie zur Ausführung ihres Auftrags braucht.
 - b) Verhaltensunabhängigkeit – die Evaluierungsfunktion ist in der Lage, ehrliche, transparente Berichte zu produzieren, ohne Kompromisse einzugehen. Dies verlangt von den Evaluierenden berufliche Integrität und Unvoreingenommenheit in ihrem Verhalten.
 - c) Keine Einflussnahme von außen – die Evaluierungsfunktion kann die Konzeption, den Umfang und den Zeitpunkt der Evaluierungen bestimmen und diese ohne Einflussnahme durchführen.
 - d) Vermeidung von Interessenkonflikten – berufliche oder private Beziehungen und Erwägungen dürfen keinen Einfluss auf die Analyse der Evaluierenden haben.
- 18) In den folgenden Abschnitten wird beschrieben, wie diese Grundsätze richtig umgesetzt werden – unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Besonderheiten der EIB-Gruppe sowie ihres institutionellen Rahmens und ihrer Governance-Struktur.

MANDAT DER EVALUIERUNGSFUNKTION

- 19)** Die Evaluierungsfunktion evaluiert Themen, die für die Wirkung der EIB-Gruppe und das Erreichen ihrer übergreifenden Ziele relevant sind.
- 20)** Die Evaluierungen betreffen laufende und abgeschlossene Initiativen aus allen Tätigkeitsbereichen der EIB. Dazu gehören unter anderem Leitlinien, Strategien, Methodiken, Produkte, Mandate, Programme und alle Arten von Operationen.
- 21)** Im Rahmen ihrer Evaluierungen spricht die Evaluierungsfunktion Empfehlungen dazu aus, wie die EIB-Gruppe identifizierte Punkte angehen und die wichtigsten Erkenntnisse der Evaluierung operativ umsetzen kann. Das Direktorium der EIB und die/der geschäftsführende Direktor/in des EIF sowie die Verwaltungsräte werden regelmäßig über die Umsetzung der Evaluierungsempfehlungen unterrichtet.
- 22)** Daneben führt die Evaluierungsfunktion weitere verwandte Untersuchungen durch, zum Beispiel Evaluierbarkeitsbeurteilungen, evaluierende Stellungnahmen, Evidenzüberprüfungen und Impact-Evaluierungen. Je nach neuen Entwicklungen im Bereich der Evaluierung und nach Bedarf der EIB-Gruppe kann die Evaluierungsfunktion im Rahmen ihres Arbeitsprogramms zudem neue Evaluierungsprodukte vorschlagen, um ihre Ziele der Rechenschaftslegung und des Lernens besser zu erfüllen.
- 23)** Im Rahmen ihres Auftrags und der verfügbaren Ressourcen unterstützt die Evaluierungsfunktion die Abteilungen der EIB-Gruppe auf Anfrage in evaluierungsbezogenen Fragen.
- 24)** Die Evaluierungsfunktion verbreitet die Ergebnisse und Erkenntnisse eigener Evaluierungen und relevanter externer Evaluierungen und fördert deren Übernahme und Nutzung, um die Rechenschaftslegung und die Lernkultur der Gruppe zu stärken.

INSTITUTIONELLE REGELUNGEN, AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- 25)** Die Position der Evaluierungsfunktion innerhalb der EIB-Gruppe, ihre Berichtswege, Struktur und Funktionsweise sichern ihre Unabhängigkeit und damit auch ihre Glaubwürdigkeit, Unparteilichkeit und Legitimität.
- 26)** In der EIB-Gruppe wird die Evaluierungsfunktion von der Abteilung Evaluierung (IG/EV) ausgeübt, die dem Generalinspektor untersteht. Die Generalinspektion bündelt unabhängige Funktionen, denen ein Mandat für Rechenschaftslegung und Lernen gemeinsam ist.
- 27)** Die Verantwortlichkeiten der Generalinspektorin/des Generalinspektors im Bereich Evaluierung:
- a) Vertretung von IG/EV im Direktorium der EIB, dem Prüfungsausschuss der EIB, dem Prüfungsausschuss des EIF und den Verwaltungsräten – damit die Arbeit von IG/EV in die Entscheidungsprozesse der EIB-Gruppe einfließt
 - b) Stärkung der Relevanz und des Nutzens des Arbeitsprogramms von IG/EV – indem sie/er sicherstellt, dass IG/EV bei der Festlegung des Arbeitsprogramms die Prioritäten der EIB-Gruppe berücksichtigt
 - c) Gewährleistung der Unabhängigkeit von IG/EV – unter anderem indem sie/er die endgültigen Evaluierungsberichte vor dem Versand an das Direktorium der EIB und die/den geschäftsführende/n Direktor/in des EIF abzeichnet
- 28)** Die Berichte von IG/EV gehen zur Beratung an das Direktorium und/oder die/den geschäftsführende/n Direktor/in des EIF. Von dort werden sie unverändert und ohne Verzug zusammen mit einer Stellungnahme an den jeweiligen Verwaltungsrat weitergeleitet. Nach der Beratung in den Verwaltungsräten legt IG/EV seine Berichte und das Arbeitsprogramm außerdem gegebenenfalls dem Prüfungsausschuss der EIB und/oder dem Prüfungsausschuss des EIF vor.
- 29)** Die Verwaltungsräte¹:
- a) Die Verwaltungsräte achten darauf, dass die Evaluierungen für die EIB-Gruppe relevant und nützlich sind. Dazu
 - i. genehmigen sie das Arbeitsprogramm, auf dessen Basis IG/EV seine Ziele erreichen kann (Rechenschaftslegung und Erkenntnisgewinn),
 - ii. beraten sie über die Berichte von IG/EV und nutzen diese gegebenenfalls in Entscheidungsprozessen,
 - iii. verlangen sie Rechenschaft von der Gruppe für die Umsetzung der Evaluierungsempfehlungen, denen sie zugestimmt hat.

1. Dieser Absatz betrifft je nach Fall den Verwaltungsrat der EIB und/oder den Verwaltungsrat des EIF.

- b) Sie gewährleisten die Unabhängigkeit von IG/EV, damit die Verwaltungsräte ungefiltert auf Informationen der Evaluierungsfunktion zugreifen können.
- c) Sie fördern die Glaubwürdigkeit von IG/EV, indem sie dafür sorgen, dass die Evaluierungsfunktion über ausreichende und angemessene finanzielle und personelle Ressourcen verfügt.
- d) Sie halten IG/EV rechenschaftspflichtig, indem sie den Tätigkeitsbericht von EV beraten und genehmigen.
- e) Sie pflegen einen regelmäßigen Austausch mit IG/EV (z. B. vorbereitende Gespräche in Ausschüssen oder Arbeitsgruppen des Verwaltungsrats). Über die Generalinspektorin/den Generalinspektor und die eigene Abteilungsleitung kann IG/EV den Verwaltungsräten zu diesem Zweck Evaluierungsthemen vorlegen und umgekehrt.

30) Unter der Führung und Verantwortung des Direktoriums der EIB oder der/des geschäftsführenden Direktors/Direktorin des EIF spielen die Abteilungen der EIB-Gruppe eine Schlüsselrolle bei Evaluierungen und evaluierungsrelevanten Prozessen:

- a) Sie schlagen Themen für das Arbeitsprogramm von IG/EV vor und geben Rückmeldung zu Ideen, die ihnen im Kontext des Arbeitsprogramms präsentiert werden, um die Nützlichkeit von IG/EV für die EIB-Gruppe zu steigern.
- b) Sie arbeiten mit IG/EV zusammen und loten Synergien aus, geben vorhandenes Wissen weiter und bauen gemeinsam neues Fachwissen zu Methodiken auf, um unter Einbeziehung der vorhandenen Ressourcen die Kultur des Lernens und evidenzbasierter Entscheidungsprozesse in der EIB-Gruppe voranzubringen.
- c) Sie tragen zu einer vollständigen und zutreffenden Evidenzbasis der Evaluierungen bei, indem sie: (i) alle verfügbaren Informationen bereitstellen (öffentliche und nicht öffentliche) und Evaluierende auf relevante Informationssysteme und -quellen verweisen, (ii) Kontakt zu Kunden herstellen, (iii) unabhängige Projektbesuche der Evaluierenden ermöglichen und (iv) Anmerkungen zu Entwürfen von Evaluierungsberichten machen, um sachliche Ungenauigkeiten oder Fehlinterpretationen zu signalisieren und so die Glaubwürdigkeit und Nützlichkeit der Evaluierungen zu stärken.
- d) Sie wenden aus Evaluierungen gewonnenes Wissen, Einblicke und Erkenntnisse an, geben diese weiter und nutzen sie, um die Konzeption und Durchführung neuer Aktivitäten und die Erbringung evidenzbasierter Ergebnisse zu verbessern.
- e) Sie setzen Evaluierungsempfehlungen um, denen das Management zugestimmt hat, und arbeiten bei der Nachverfolgung der Umsetzung uneingeschränkt mit IG/EV zusammen.
- f) Sie informieren IG/EV kontinuierlich über Evaluierungen Dritter, die die Gruppe betreffen. Gegebenenfalls ersuchen sie IG/EV in evaluierungsbezogenen Angelegenheiten um Unterstützung, zum Beispiel bei Folgendem: Ausarbeitung oder Überprüfung von Aufgabenbeschreibungen zur Rekrutierung externer Evaluierungskapazität, maßgeschneiderte allgemeine Schulungen für Beschäftigte zu evaluierungsrelevanten Themen (z. B. Konzeption von Interventionslogiken), methodologische Unterstützung bei der Durchführung von Evaluierbarkeitsbeurteilungen, Steuerung von Evaluierungsprozessen und Interaktion mit externen Evaluierenden, Durchsicht externer Evaluierungsberichtsentwürfe auf methodologische Fundiertheit.

- 31)** Das Direktorium der EIB und/oder die/der geschäftsführende Direktor/Direktorin des EIF:
- a) Sie beraten über das Arbeitsprogramm und das Budget von IG/EV (vgl. Punkt 36) und 38)).
 - b) Sie diskutieren die Abschlussberichte von IG/EV und legen die Position des Managements zu den Ergebnissen und Empfehlungen fest.
 - c) Sie erarbeiten Stellungnahmen des Managements zu relevanten Berichten und zeichnen diese ab.
 - d) Sie leiten Berichte von IG/EV zusammen mit den Stellungnahmen des Managements unverändert und ohne Verzug an den jeweiligen Verwaltungsrat weiter.
 - e) Sie gewährleisten, dass die EIB-Gruppe Evaluierungsempfehlungen, denen sie zugestimmt hat, zeitnah umsetzt und das aus Evaluierungen gewonnene Wissen für das institutionelle Lernen und die strategische Entscheidungsfindung nutzt.
 - f) Sie pflegen die besondere Verbindung zwischen IG/EV und den Verwaltungsräten hinsichtlich der Evaluierungsfunktion.
 - g) Sie stellen die Bedeutung der unabhängigen Evaluierung für die Rechenschaftspflicht und das Lernen in den Fokus sowie die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Evaluierungen.
- 32)** IG/EV arbeitet eng mit anderen Abteilungen der EIB-Gruppe zusammen. Der Wissensaustausch und die gebührende Berücksichtigung der Expertise, Standpunkte und Perspektiven anderer Beschäftigter der EIB-Gruppe stärken die Qualität und Glaubwürdigkeit der Evaluierungen. Außerdem bewirkt dieser Dialog, dass die Abteilungen Evaluierungsanalysen, -ergebnisse und -berichte besser verstehen und nutzen können. Alle von einer Evaluierung betroffenen Abteilungen der EIB-Gruppe werden vor der Fertigstellung der Evaluierungsberichte von IG/EV konsultiert.
- 33)** IG/EV genießt uneingeschränkten Zugang zu allen Aufzeichnungen und Informationen der EIB-Gruppe (öffentliche und nicht öffentliche), die für die Evaluierungsarbeit relevant sind. Vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln und -einschränkungen sowie der einschlägigen Leitlinien und Regelwerke der EIB-Gruppe (Verhaltenskodex für das Personal der EIB-Gruppe etc.), kann IG/EV jede Einzelperson oder Gruppe inner- und außerhalb der EIB-Gruppe konsultieren, die relevant erscheint.

ARBEITSPROGRAMM, BUDGET UND RESSOURCEN

- 34)** IG/EV erstellt sein Arbeitsprogramm unter der Verantwortung der Generalinspektorin/des Generalinspektors und der Abteilungsleitung von IG/EV in Konsultation mit den Abteilungen der EIB-Gruppe, dem Direktorium der EIB und der/dem geschäftsführenden Direktor/in des EIF sowie mit den Verwaltungsräten zur anschließenden Genehmigung.
- 35)** Der Entwurf des Arbeitsprogramms von IG/EV enthält auch Evaluierungen, zu denen sich die Gruppe Dritten gegenüber verpflichtet hat (z. B. in EU-Verordnungen, Partnerschaftsvereinbarungen oder Strategien der Gruppe).
- 36)** Das Arbeitsprogramm von IG/EV wird vom Direktorium der EIB und der/dem geschäftsführenden Direktor/in des EIF beraten, von den Verwaltungsräten genehmigt und veröffentlicht. Das Direktorium der EIB sowie die/der geschäftsführende Direktor/in des EIF und die Verwaltungsräte können das Arbeitsprogramm ergänzen.
- 37)** Änderungen (auch die Festlegung von Prioritäten) werden in der nachfolgenden Aktualisierung des IG/EV-Arbeitsprogramms berücksichtigt und den Verwaltungsräten zur förmlichen Genehmigung vorgelegt.
- 38)** Nach Konsultation mit den einschlägigen Abteilungen und der Genehmigung durch das Direktorium der EIB schlägt IG/EV ein Budget vor, das den Ambitionen des Arbeitsprogramms entspricht. Das Budget wird so aufgestellt und verwaltet, dass sowohl Planungssicherheit als auch Flexibilität bei der Umsetzung geplanter Evaluierungsaktivitäten gewährleistet sind.
- 39)** Das Budget von IG/EV wird vom Verwaltungsrat der EIB als gesonderte Budgetposition genehmigt.
- 40)** Die Generalinspektorin/der Generalinspektor ist für die kosteneffiziente Verwaltung des IG/EV-Budgets verantwortlich und achtet dabei auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Im jährlichen Tätigkeitsbericht, der dem Direktorium der EIB, der/dem geschäftsführenden Direktor/in des EIF und den Verwaltungsräten vorgelegt wird, berichtet sie/er über die Verwendung der Budgetmittel.
- 41)** IG/EV bespricht mit dem Management die Erfüllung des Arbeitsprogramms und die Mittelverwendung und berichtet im jährlichen Tätigkeitsbericht an die Verwaltungsräte darüber. Der jährliche Tätigkeitsbericht wird zeitgleich mit dem neuen Arbeitsprogramm veröffentlicht (jeweils nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat).
- 42)** IG/EV sollte über ausreichend erfahrenes Personal für die Evaluierungsprozesse im Kontext der EIB-Gruppe verfügen sowie über einen ausgewogenen Mix aus Kenntnissen über das Geschäft der EIB-Gruppe einerseits und Fachkompetenzen und Fachwissen im Bereich Evaluierung andererseits.

- 43)** Die Stellenbesetzung in IG/EV erfolgt nach geltenden Verfahren und geltender Governance. Neben seiner Beteiligung an der Auswahl der Generalinspektorin/des Generalinspektors wird der Verwaltungsrat der EIB auch im Auswahlverfahren für die Leiterin/den Leiter von IG/EV konsultiert. Das satzungsmäßige Recht der Präsidentin/des Präsidenten der EIB, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EIB einzustellen, bleibt davon unberührt.
- 44)** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IG/EV sind besonderen Standards der Evaluierungsbranche bezüglich Integrität und Unvoreingenommenheit in Haltung und Verhalten verpflichtet.

WISSENSMANAGEMENT UND VERBREITUNG VON ERGEBNISSEN

- 45)** Wissensmanagement und Ergebnisverbreitung sind zentral für die Rechenschaftslegung und das Lernen ebenso wie für die Nutzung der Ergebnisse innerhalb und außerhalb der EIB-Gruppe – gerade vor dem Hintergrund, dass eine Kultur der evidenzbasierten Entscheidungsfindung etabliert werden soll. Der schnelle, unkomplizierte Zugang zu relevantem Wissen aus Evaluierungen i) erlaubt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EIB-Gruppe, effizienter und effektiver zu arbeiten, und ii) erleichtert die Weitergabe von Erfahrungen außerhalb der EIB-Gruppe auf eine Art und Weise, die für alle Beteiligten von Vorteil ist.

- 46)** IG/EV ist für die Veröffentlichung eigener Evaluierungsergebnisse und anderer evaluationsbezogener Inhalte der Abteilung innerhalb und außerhalb der EIB-Gruppe verantwortlich.

- 47)** IG/EV verbreitet die Ergebnisse in Einklang mit den Bestimmungen der Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe über zielgruppengerechte Formate und Wege.

- 48)** Die Evaluierungsberichte werden unmittelbar nach der Beratung im Verwaltungsrat (in den Verwaltungsräten) unter dessen (deren) Aufsicht zusammen mit den Stellungnahmen des Managements extern veröffentlicht. Abgesehen von Änderungen, die sich aus explizit eingegangenen Geheimhaltungspflichten der EIB-Gruppe ergeben, werden die Berichte grundsätzlich unverändert veröffentlicht.

ZUSAMMENARBEIT

- 49)** Bei der Planung und Umsetzung der Aktivitäten berücksichtigt IG/EV die Pläne und Aktivitäten anderer relevanter Akteure der europäischen Evaluierungslandschaft, um Doppelarbeit zu vermeiden, Synergien zu schaffen und den Erkenntnisgewinn zu maximieren. Wo dies möglich ist, werden gemeinsame Evaluierungen mit anderen Institutionen durchgeführt.
- 50)** IG/EV arbeitet mit den Evaluierungsfunktionen anderer Institutionen zusammen, um die internationale Kooperation und Best Practice in der Evaluierung zu fördern. Dabei handelt es sich beispielsweise um Evaluierungsfunktionen multilateraler Finanzierungsinstitutionen (primär über die Evaluierungs-Kooperationsgruppe), der Europäischen Kommission und bilateraler Hilfsorganisationen, die von der OECD koordiniert werden.

EVALUIERUNG

Evaluierungsleitlinien der EIB-Gruppe



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU



EVALUATION

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org

Evaluierung
Evaluation@eib.org
www.eib.org/evaluation